



Schweizer Weinhandelskontrolle  
Contrôle suisse du commerce des vins  
Controllo svizzero del commercio dei vini  
Swiss wine trade inspection

## **Tätigkeitsbericht und Rechnung 2019**



## **Inhaltsverzeichnis**

Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle	3
A. Allgemeines	5
B. Kontrollpflichtige Betriebe	8
C. Kontrolle	11
D. Rechnung	18
E. Dank	25

Im vorliegenden Dokument gelten Personenbezeichnungen gleichermassen für Frauen und Männer.

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Daten des vorliegenden Berichts per 31. Dezember 2019.

## Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle

### Sitz

Bahnhofstrasse 49  
 Postfach 272  
 8803 Rüschlikon  
 Tel.: +41 43 305 09 09  
 Fax: +41 43 305 09 00  
 E-Mail: [info@cscv-swk.ch](mailto:info@cscv-swk.ch)  
 Website: [cscv-swk.ch](http://cscv-swk.ch)

### Fachaufsicht

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

### Stiftungsaufsicht

Eidgenössisches Departement des Innern

### Mitglieder des Stiftungsrats

Schwaller Urs	Tafers/FR	Präsident
Schaub Daniel	Gals/BE	Stellvertreterin
Fischer Corinne	Rothenburg/LU	
Vereinigung Schweizer Weinhandel (VSW)		
Jeannet Pierre-Alain	Boudry/NE	Stellvertreter
Morgenthaler Martin	Chexbres/VD	
Association nationale des coopératives viti-vinicoles suisses (ANCV)		
Vaucher Jean-Claude	Aubonne/VD	Stellvertreter
Rouvinez Philippe	Martigny/VS	
Société des encaveurs de vins suisses (SEVS)		
Guillod Cédric	Praz (Vully)/FR	Stellvertreter
Haug Robin	Wädenswil/ZH	
Schweizerischer Weinbauernverband (SWBV)		
Bonfanti Bruno	Stabio/TI	Stellvertreter
Maran Pierre	Tenero/TI	
Associazione ticinese negozianti di vino e vinificatori (ATNVV)		
Mathier Amédée	Salgesch/VS	Stellvertreter
Germanier Jean-René	Vétroz/VS	
Société des encaveurs de vins du Valais (SEVV)		
Dubois Grégoire	Cully/VD	Stellvertreter
Massy Benjamin	Eppesses/VD	
Union des encaveurs et négociants en vins Vaud-Fribourg		
Zweifel Urs	Zürich/ZH	Stellvertreter
Haug Robin	Wädenswil/ZH	
Branchenverband Deutschschweizer Wein		

**Experten**

Edder Patrick, Genf  
Studer Pierre, Bern

Gonnet Hélène, Bern

Verband der Kantonschemiker der Schweiz  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen (BLV)

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

**Geschäftsstelle**

Kübler Jean-Christophe (Geschäftsführer), Binggeli Michel, Biner Michel, Durieux Muriel, Steiner Annatina (von 1. März bis 31. Dezember 2019), Kirsch Stefan (seit 1. Dezember 2019), Meyer Nadine, Arteca Sibylle.

**Inspektoren**

Cartillier Sébastien, Eckert Henri (bis 31. März 2019), Müller Yves, Pedol Franco, Perey Antoine, Prandi Roberto, Stähli Thomas, Tschumi Ernst.

## **A. Allgemeines**

### **1. Stiftungsrat**

Die Zusammensetzung des Stiftungsrates hat sich im Berichtsjahr 2019 nicht geändert. Die anstehenden Geschäfte wurden im Rahmen von drei Sitzungen behandelt.

### **2. Akkreditierung**

Die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) hat am 1. November 2017 der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) die Akkreditierung als Inspektionsorgan des Typs A erteilt. Im August 2019 fand ein Kontrollaudit statt, bei dem keine signifikanten Probleme seitens der SAS festgestellt werden konnten. Die Neuakkreditierung ist für 2020 vorgesehen.

### **3. Leistungsvertrag**

Am 26. Februar 2019 haben das BLW und die SWK in Anwendung von Artikel 36, Absatz 2 der Weinverordnung einen Leistungsvertrag abgeschlossen.

Aus diesem ergeben sich für die SWK neben anderen Elementen hauptsächlich zusätzliche Aufgaben. Hierzu gehört beispielsweise die Auflage, dass die Kontrollen bei Betrieben, die einer hohen Risikokategorie zugeordnet sind, durch zwei Inspektoren durchgeführt werden müssen sowie die Vorgabe, dass die Kontrolldossiers alle sechs Jahre von einem anderen Inspektor zu verwalten sind. Für diese zusätzlichen Aufgaben, die im Rahmen der Weinverordnung nicht vorgesehen sind, wurde vertraglich keine Entschädigung durch den Bund vereinbart.

### **4. Seit dem 1. Januar 2019 neu unterstellte Selbsteinkellerer**

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2017 ein vielfältiges landwirtschaftliches Verordnungspaket verabschiedet. Darunter befand sich auch die Weinverordnung. Für die Weinhandelskontrolle wurde die gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle für Eigenproduzenten abgeschafft und ein einheitliches Kontrollorgan für sämtliche Betriebe, die mit Wein handeln, bestimmt.

Als Kontrollorgan des Weinhandels wurde die Schweizer Weinhandelskontrolle bestimmt. Einvernehmlich haben das BLW als Erteiler des Mandats und Aufsichtsorgan sowie der Verband der Schweizer Kantonschemiker und die SWK das Jahr 2018 zum Übergangsjahr bestimmt, in welchem die Kontrollen noch von den bisherigen Kontrollorganen durchgeführt wurden.

Im Rahmen des Tätigkeitsberichts 2018 der SWK werden die Schwierigkeiten beschrieben, die in Verbindung mit der Übernahme der ersten zusätzlichen Kontrollen aufgetreten sind und die sich hauptsächlich auf die verspätete bzw. unvollständige Übermittlung von Daten der Selbsteinkellerer bezogen. Zusammenfassend wurde der Übergang darin als heikel bezeichnet und

festgestellt, dass die Kontrollen der betroffenen Selbsteinkellerer auf der Grundlage überaus unvollständiger Daten durchgeführt werden mussten und nicht mit den Kontrollen übereinstimmten, die bis dahin von der SWK in den unterstellten Betrieben durchgeführt worden waren, und dass dies mit Risiken einhergehe. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, welchen Schwierigkeiten sich die SWK bei der Priorisierung und der Übernahme der Kontrolle gegenüberübersah, zumal noch nicht in jedem Betrieb eine Erstkontrolle durchgeführt worden war. Ferner wurde festgestellt, dass die Zahl der neu der Kontrolle unterstellten Betriebe auch nicht zur Vereinfachung der Situation beitrage und dass die SWK knapp 1'500 Kontrollen pro Jahr mit dem Ziel durchführe, innerhalb der kommenden zwei bis drei Jahre eine Erstkontrolle durchzuführen. In Anbetracht der hohen Zahl an Kontrollen von Selbsteinkellerern, die im Jahr 2019 durchgeführt wurden und des damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwands (siehe Abschnitt C.2 weiter unten), wird dieses Ziel aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch nicht erreicht.

In den folgenden Abschnitten (insbesondere C. und D.) sollen nun die Schwierigkeiten beschrieben werden, die bei der Übernahme dieser Kontrollen aufgetreten sind, insbesondere im Hinblick auf Risiken sowie auf die personellen und finanziellen Ressourcen.

## **5. Kellerblätter**

Im Berichtsjahr 2019 haben die meisten Weinbaukantone (jedoch noch nicht alle) der SWK ihre Kellerblätter elektronisch zur Verfügung gestellt, wie dies in der Weinverordnung mit einer Übergangsfrist vorgesehen ist (Art. 30b I). Eine effiziente kantonale Weinlesekontrolle und damit verbunden qualitativ hochstehende Kellerblätter bilden wesentliche Voraussetzungen für die Kontrolltätigkeit der SWK. Die Kantone, die ihre Kellerblätter bisher noch nicht zur Verfügung gestellt haben, teilten mit, dies bis zur Lese 2020 nachzuholen.

Bei einigen Kellerblättern ist es nicht möglich, kleinere geografische Einheiten als Gemeinden – etwa einen bestimmten Ort – aufzuführen, der vom Betrieb für das Weinetikett verwendet wird. Bei den Inspektionen führen ungenaue geografische Angaben auf den Kellerblättern jedoch zu Problemen der Rückverfolgbarkeit. Wie die SWK dies im Juni 2018 bereits dem BLW und den Kantonalen Verantwortlichen des Weinbaus mitgeteilt hat, kann sie diese Angaben nur unter folgenden Voraussetzungen ordnungsgemäss prüfen: wenn solche vom Kanton vorgesehen sind; wenn diese auf dem Kellerblatt angegeben werden; wenn dem Kontrollorgan ein Register dieser Angaben zur Verfügung steht; wenn in der kantonalen Gesetzgebung klare rechtliche Vorgaben für die Verschnitt- und Zusammenlegungsrechte dieser geografischen Einheiten vorgesehen sind.

## **6. Gesetzgebung**

Ganz allgemein stellt die SWK fest, dass die weinrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf Inhalt und Anwendung sehr komplex sind, was die Kontrollen nicht einfacher macht. Hier spielen vor allem zwei Faktoren eine Rolle.

Zum einen impliziert der Föderalismus Unterschiede in der kantonalen Gesetzgebung, respektive eine unterschiedliche Auslegung des Bundesrechts in den einzelnen Kantonen. Es kann

also vorkommen, dass die kantonalen Gesetze ein und dasselbe Thema mit leichten Unterschieden und Nuancen behandeln. So ist die SWK im Berichtsjahr 2019 auf einige Kantone zugegangen und hat diese aufgefordert, eine gesetzliche Regelung dafür zu finden, ob ein Schaumwein die Herkunftsbezeichnung AOC tragen darf oder nicht, wie dies bei anderen Kantonen bereits ganz eindeutig geregelt ist.

Zum anderen sind die Grenzen zwischen dem Landwirtschaftsrecht (Weinverordnung) – das von der SWK angewendet wird – und dem Lebensmittelrecht (z. B. Verordnung über Getränke), dem die Kantonschemiker unterstellt sind, nicht immer eindeutig. Dies ist eventuell auch darauf zurückzuführen, dass die neue Verordnung noch nicht lange in der Praxis angewendet wird. So kann ein täuschendes Etikett auf der einen Seite von der SWK sanktioniert werden, bildet aber auf der anderen Seite auch aus Sicht der Kantonschemiker eine Täuschung, für die diese entsprechende Massnahmen vorgesehen haben. Bisher hat sich die SWK in solchen Fällen mit dem betreffenden Kantonschemiker abgestimmt, wodurch allerdings nicht verhindert werden konnte, dass ein Betrieb innerhalb kurzer Zeit zwei Entscheidungen erhielt, eine vom Kantonschemiker und eine von der SWK, da sich beide Seiten in der Zuständigkeit sahen.

## **7. IT-Migration**

Die SWK hat 2019 ihr IT-System modernisiert. Für das Management der Dossiers wird seitdem ein neues Programm verwendet, das auch von mehreren kantonalen Verwaltungsstellen genutzt wird. Darüber hinaus hat die SWK eine Digitalisierung der IT umgesetzt und die Cloud-Speicherung eingeführt.

## **B. Kontrollpflichtige Betriebe**

### **1. Allgemeines**

Per 31. Dezember 2019 belief sich die Zahl der Betriebe, die einer Kontrolle durch die SWK unterstellt waren, auf 4'841. Per 31. Dezember 2018 betrug diese Zahl 3'715 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 1'126 (23 %) gestiegen. Im Berichtsjahr 2019 standen 1'492 Neuregistrierungen 366 Streichungen aus dem Register Weinhandel treibender Betriebe gegenüber. Dieser grosse Anstieg ist auf zwei Tatsachen zurückzuführen.

Zum einen hat sich die Zahl der zu kontrollierenden Betriebe aufgrund der Übernahme der Kontrolle der Selbsteinkellerer durch die SWK ab Januar 2019 um 1'124 erhöht. Diese Zahl ist per 31. Dezember 2019 auf 1'012 zurückgegangen. Dieser Rückgang um 112 hat verschiedene Gründe. Einer davon ist die mangelnde Qualität der von den Kantonen übertragenen Daten (einige Betriebe waren dort mehrfach unter verschiedenen Namen aufgeführt). Ausserdem haben sich einige Selbsteinkellerer dazu entschieden, den Namen eines der Kontrollstelle unterstellten Betriebs auf dem Etikett anzugeben, woraufhin diese (gemäss Artikel 34 II a 1 Weinverordnung) von der Kontrolle befreit wurden.

Zum anderen haben sich im Berichtsjahr 368 neue Betriebe – die vorgenannten Selbsteinkellerer ausgenommen – bei der SWK registriert (2018: 400). 254 Betriebe wurden 2019 gestrichen (2018: 303). Das ergibt eine Differenz von 114, und diese fällt etwas höher aus als im Vorjahr.

## 2. Struktur nach umgesetzten Weinmengen

Auf Grundlage der gemeldeten Umsätze in Hektolitern per 31. Dezember ergibt sich für die Anzahl der bei der SWK registrierten Betriebe folgendes Bild:

	2019		2018	
Umsatz	Anzahl	Umsatz*	Anzahl	
		-20	1905	
-51	2799	21-50	428	
51-100	424	51-100	294	
100-200	429	101-200	254	
200-300	238	201-300	119	
300-400	190	301-500	168	
400-500	103			
500-1000	267		178	
1000-2500	190		146	
2500-5000	73		91	
5000-10000	63		63	
10000-20000	34		37	
20000-	31		32	
<b>Gesamt</b>	<b>4841</b>		<b>3715</b>	

\* Der bis Ende 2018 gültige Gebührentarif sah eine andere Abstufung nach Jahresumsatz vor.

Angesichts der grossen Zahl an Betrieben, die der Kontrolle durch die SWK neu unterstellt wurden und der Änderung bei der Abstufung nach Umsatz ist eine Gegenüberstellung der Jahre 2018 und 2019 schwierig. Dennoch bestätigt sich auch im Berichtsjahr eine bereits in den letzten Jahren beobachtete Tendenz: die Anzahl der Betriebe mit einem hohen Umsatz – ab 2'500 Hektolitern – geht leicht, aber stetig zurück. Dies dürfte hauptsächlich auf Fusionen und Unternehmenszusammenschlüsse zurückzuführen sein.

### 3. Struktur nach Aktivitätsart

Je nach Aktivitätsart zeigt sich für die Anzahl der registrierten Betriebe folgendes Bild:

<b>Aktivitätsart</b>	<b>Anzahl</b>
Handel mit Flaschenwein	2855
Selbsteinkellerer*	1267
Handel mit offenen Weinen und Wein in Flaschen	675
Import von Traubensaft, Weinen etc. zur Weiterverarbeitung	31
Ausschliesslich Produktion von Traubensaft ohne Alkohol	12
Andere (Anfang 2020 gestrichen)	1
<b>Gesamt</b>	<b>4841</b>

\* Gemäss den Bestimmungen aus Artikel 35 III der Weinverordnung hat die SWK vor 2019 bereits Selbsteinkellerer aus solchen Kantonen kontrolliert, die über keine gleichwertige kantonale Kontrollstelle verfügten, wie die Kantone Tessin, St. Gallen etc. Dies erklärt, dass diese Zahl höher ist als die der neu unterstellten Betriebe.

## C. Kontrolle

### 1. Kontrollmethode

Die Kontrollmethode der SWK geht aus dem Text der Weinverordnung hervor, in der die Weinhandelskontrolle in den Artikeln 33 und folgende behandelt wird.

Die Geschäftsführung der SWK übermittelt die Dossiers der Betriebe je nach Kontrolldatum an die sieben Inspektoren, die über das Schweizer Staatsgebiet verteilt sind. Die vorgeschriebenen Kontrollhäufigkeit hängt von der Risikokategorie des Betriebs ab, in die dieser eingeteilt wurde. Ein Inspektor ist jeweils für die Kontrolle eines Betriebs zuständig. Diese führt er auf Grundlage der im IT-Programm der SWK implementierten Kontrollmethode durch. Anschliessend verfasst er einen Kontrollbericht und übergibt diesen an die Geschäftsstelle der SWK, zusammen mit dem Dossier. Die Geschäftsstelle prüft die Dokumente und informiert den Betrieb schriftlich über die Ergebnisse. Wurden bei der Inspektion schwerwiegende Mängel festgestellt, eröffnet das SWK ein Verfahren und/oder verzeigt den Fall. Im Rahmen ihrer Rolle als Inspektionsorgan des Typs A führt die SWK dann auf Grundlage der seitens der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) geprüften Prozesse und Formulare eine Kontrolle durch.

Die Kontrollen werden entsprechend der möglichen und in der Weinverordnung beschriebenen Risiken (Art. 35) durchgeführt. Jeder Inspektor evaluiert die Risiken während der Kontrolle des Betriebs. Dies wird anschliessend durch die Geschäftsstelle der SWK überprüft und auf Grundlage der Formulare, auf der besondere Eigenschaften des Betriebs vermerkt sind, ergänzt.

Die kontrollierten Betriebe werden in sieben Risikokategorien eingeteilt. Die höchste Risikogruppe erfordert eine jährliche Kontrolle. Die Betriebe der tiefsten Kategorie müssen mindestens alle sechs Jahre, in Ausnahmefällen alle acht Jahre kontrolliert werden (siehe Artikel 35 I Weinverordnung).

### 2. Kontrolltätigkeit

Die SWK hat 2019 folgende Kontrollen durchgeführt:

	2019	2018
Kontrolle unterstellter Betriebe	1'352	1'336
Kontrolle nicht unterstellter Betriebe	8	17
Abgeschlossene Berichte	1'152	1'320
Übertrag	200	16

Die untenstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Anzahl durchgeführter Kontrollen entsprechend der Aktivitätsart des Betriebs (bei insgesamt 1'152 abgeschlossenen Berichten):

<b>Aktivitätsart</b>	<b>Anzahl</b>
Handel mit Wein in Flaschen	696
Selbsteinkellerer	233
Handel mit offenen Weinen und Wein in Flaschen	210
Import von Traubensaft, Weinen etc. zur Weiterverarbeitung	8
Ausschliesslich Produktion von Traubensaft ohne Alkohol	5
<b>Gesamt</b>	<b>1152</b>

Die Anzahl durchgeführter Kontrollen durch die Inspektoren ist im Vergleich zu 2018 stabil geblieben. In diesem Zusammenhang muss jedoch auf drei Probleme hingewiesen werden.

Erstens befindet sich die Geschäftsstelle bei der Bearbeitung der Kontrollberichte zeitlich im Verzug (200 Berichte für 2019, ca. zwei Monate Arbeit). Dies ist insbesondere auf die zusätzliche Arbeit zurückzuführen, die sich durch die neuen Aufgaben der SWK für die Mitarbeiter ergeben, etwa im Hinblick auf die Durchführung von Verwaltungsmassnahmen mit den dazugehörigen Verfahren und die Übernahme der Kontrolle für ein zusätzliches Fünftel an unterstellten Betrieben. Wenn dieser zeitliche Rückstand in den nächsten Monaten nicht aufgeholt wird, muss dauerhaft zusätzliches Personal eingesetzt werden, um diese Mehrarbeit zu bewältigen.

Zweitens ist es nach dem jetzigen Stand der Dinge angesichts der Anzahl der jährlichen Kontrollen und unter Berücksichtigung der vom Risiko der Betriebe vorgeschriebenen Kontrollhäufigkeit mittel- und langfristig nicht möglich, alle 4'841 der SWK unterstellten Betriebe zu kontrollieren. Gemäss der Revision der Weinverordnung wurde die Maximalfrist für die Kontrollen zwar von vier auf sechs Jahre ausgedehnt, allerdings bleibt abzuwarten, ob es damit möglich sein wird, die zusätzlichen Kontrollen durchzuführen, ohne dass hierfür zusätzliche personelle und damit auch finanzielle Mittel für die SWK erforderlich sind. Nach dem jetzigen Stand der Dinge scheint dies jedenfalls zweifelhaft, nicht zuletzt auch aus dem im folgenden Abschnitt genannten Grund.

Drittens sieht die Weinverordnung vor, dass die Selbsteinkellerer «in der Regel» in eine tiefe Risikokategorie eingeteilt werden (Art. 35 III). Dies bedeutet, dass gemäss der Weinverordnung ungefähr dieses Fünftel der kontrollpflichtigen Betriebe bis in sechs Jahren kontrolliert werden muss. Diese Frequenz ist für die SWK notwendig, um mittel- und langfristig die Kontrolle aller 4'800 ihr unterstellten Betriebe durchführen zu können. Von den 233 Selbsteinkellerern, die 2019 kontrolliert wurden, waren 167 bis Ende 2018 einer gleichwertigen kantonalen Kontrollstelle unterstellt. Bei 154 von diesen 167 wurden im Rahmen der Kontrolle Mängel festgestellt. Während es sich bei vielen dieser Mängel um geringfügige Unregelmässigkeiten handelte, etwa

im Hinblick auf Anpassungen der zu führenden Kellerbuchhaltung oder auf die Grösse der Angabe des Alkoholgehalts auf dem Etikett, konnten auch schwerwiegendere Mängel, wie eine gänzlich fehlende Kellerbuchhaltung, festgestellt werden. Und tatsächlich ist die Zahl dieser Fälle gar nicht so niedrig; in der Regel bringt die SWK in weniger als zwei Dritteln aller Kontrollen Bemerkungen an oder führt entsprechende Massnahmen durch. Vor diesem Hintergrund ist es für die SWK schwierig, einen Betrieb, bei dem Probleme festgestellt wurden, in eine tiefe Risikokategorie einzuteilen. So findet die Formulierung «in der Regel» aus Artikel 35, Abschnitt 3 der Weinverordnung nach den ersten Kontrollen keine Entsprechung in der Praxis. Vielmehr ist die Übernahme der Kontrolle der Selbsteinkellerer für die SWK mit einem bedeutenden Arbeitsaufwand verbunden, und zwar auch in Bezug auf die Kontrollhäufigkeit. Wenn diese Situation sich nicht ändert, wird sich die Personalfrage für die SWK auch aus dieser Perspektive stellen.

### **3. Dauer der Kontrollen**

Eine Kontrolle durch einen Inspektor dauert im Durchschnitt etwas mehr als drei Stunden. Dies bezieht sich allein auf die Kontrolltätigkeit im Betrieb. Die Arbeit, die der Inspektor zu Hause durchführt – insbesondere die Vorbereitung der Kontrolle und das Verfassen des Kontrollberichts –, die Fahrzeit sowie der zeitliche Aufwand für die Prüfung des Kontrollberichts durch die Geschäftsführung sind hier nicht mitgerechnet. Die Dauer einer Kontrolle hängt von mehreren Kriterien ab, etwa von der Erfahrung und den Kompetenzen des kontrollierten Betriebs sowie von den vorhandenen Risiken, abhängig von der Betriebsgrösse.

### **4. Neue Mittel zur Kontrolle**

Seit 2019 sind der SWK gemäss der Weinverordnung zwei neue Mittel zur Kontrolle erlaubt: die Entnahme offizieller Proben und die Einsicht in die Finanzbuchhaltung.

Im Berichtsjahr 2019 hat die SWK keine offiziellen Proben entnommen. Ein kantonales Labor wurde kontaktiert, um eine mögliche Methode für zukünftige Probeentnahmen zu finden, deren praktische Umsetzung zu ermöglichen und die Probenentnahme auf die Bedürfnisse der für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständigen Behörden abzustimmen. Ein Inspektor der SWK wird 2020 erste Probeentnahmen in Zusammenarbeit mit dem genannten Labor durchführen. Allgemein plant die SWK jedoch nicht, viele Proben zu entnehmen, da sie nicht über die nötigen Mittel verfügt, um diese zu analysieren. Bei Verdacht auf Zuwiderhandlung wird sie auf die Hilfe der Kantonschemiker zurückgreifen, die über entsprechende wissenschaftliche Kompetenzen und Techniken für die Entnahme und Untersuchung von Proben verfügen.

Im Berichtsjahr 2019 hat die SWK bei 10 Betrieben Einsicht in die Finanzbuchhaltung genommen. Dabei ging es zum Beispiel darum Betriebe zu überprüfen, die angegeben hatten, keine Aktivität im Weinhandel auszuüben und darum bestimmte Elemente der Kellerbuchhaltung in den Buchhaltungsunterlagen zu kontrollieren. Die SWK verfügt nicht über ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen, um die Finanzbuchhaltung eines Betriebs im engeren Sinne

zu prüfen und wird dies folglich nur in einigen wenigen Fällen tun. Bei Verdacht auf Zuwiderhandlung wird sie dies den zuständigen Behörden melden, die anders als die SWK über entsprechende Handlungsmöglichkeiten verfügen.

## 5. Kontrollergebnisse

### 5.1 Betriebe ohne Beanstandungen

Die Zahl der Betriebe, die zu keinerlei Bemerkungen Anlass gaben, betrug bei 1'152 Kontrollen 462 (2018: 450).

### 5.2 Betriebe mit Beanstandungen

Bei 690 (2018: 701) der kontrollpflichtigen Betriebe waren entweder eine oder mehrere Bemerkungen anzubringen. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um Unregelmässigkeiten ohne grössere Folgen, etwa im Hinblick auf den Verbraucherschutz. Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Bereiche, in denen Mängel festgestellt wurden:

Mangel	Anzahl
Kellerbuchhaltung	300
Zertifikate und sonstige Dokumente, insbesondere für den Import	198
Etiketten	175
Fakturen	112
Preislisten etc.	88
Inventar- und Umsatzmeldung	61
Andere	53
Registrierung	30
Nicht konforme Manipulation von Weinen	18
Keller / Lager	8
<b>Gesamt*</b>	<b>1043</b>

\* Die Tatsache, dass die Anzahl der Mängel die Anzahl der betroffenen Betriebe übersteigt, erklärt sich dadurch, dass bei einigen Betrieben mehrere Mängel festgestellt wurden.

Diese Tabelle gibt Anlass zu zwei Bemerkungen.

Die erste betrifft die Angabe über die Anzahl der verkauften Flaschen in der Kellerbuchhaltung der Selbsteinkellerer. Die Weinverordnung gibt an, dass die Kellerbuchhaltung laufend vorzunehmen ist (Art. 34b I) und enthält keinerlei Ausnahmeregelung für den Begriff «laufend». Die

SWK hat jedoch bei der Übernahme der Kontrollen der Selbsteinkellerer, die zuvor einer gleichwertigen kantonalen Kontrollstelle unterstellt waren, eine etwas abgeschwächte Variante angewendet, die das BLW für die Kontrolle der neu unterstellten Selbsteinkellerer formuliert hat. Nach dieser muss die Anzahl der verkauften Flaschen mindestens einmal monatlich in der Kellerbuchhaltung aufgeführt werden.

Die zweite Bemerkung betrifft die Begleitdokumentation.

Von den 198 Mängeln im Bereich Zertifikate und sonstige Dokumente, ging es in 174 Fällen um unvollständige bzw. fehlende Einfuhrbegleitdokumente; 170 davon bezogen sich auf Weine aus der Europäischen Union.

Gemäss Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie gemäss Artikel 34 b, Absatz 4 der Weinverordnung sind kontrollpflichtige, im Weinhandel tätige Betriebe beim Import von ausländischen Produkten zur Vorlage von Begleitdokumenten verpflichtet.

Während die Situation bei einigen EU-Mitgliedsstaaten zufriedenstellend ist, so fehlt doch ein Begleitdokument mit einem eindeutig identifizierbaren Code, zum Beispiel beim Import von Flaschenweinen aus Deutschland und Österreich; was die Importe aus Italien angeht, stehen nur teilweise MVV zur Verfügung. Seit nunmehr zehn Jahren weist die SWK die Behörden regelmässig auf dieses Problem hin.

Diese Situation ist nicht einfach. Auf der einen Seite sind die Betriebe gesetzlich dazu verpflichtet, diese Begleitdokumente vorzulegen, was von der SWK kontrolliert wird. Wenn diese fehlen oder nur unvollständig vorliegen, was häufig der Fall ist, kann dies mit ernsthaften Risiken für Betrug verbunden sein. Auf der anderen Seite ist es den kontrollierten Betrieben teilweise gar nicht möglich, sich ein gültiges Begleitdokument zu beschaffen.

Die SWK ist seit dem 1. Januar 2019 dafür zuständig, Massnahmen zu treffen. Sie hat die Behörde darauf aufmerksam gemacht, dass sie über keine Handlungsmöglichkeiten verfügt, wenn die kontrollierten Betriebe – obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben ist – nicht die Möglichkeit haben, sich die betreffenden Begleitdokumente zu besorgen. Bisher ist die Kontrolle in dieser Hinsicht also nicht effizient, was mit entsprechenden Risiken verbunden ist. Das BLW hat der SWK mitgeteilt, dass es sich erneut mit dieser Problematik befassen wird.

### **5.3 Massnahmen und Verzeigungen**

2018 hat die SWK 18 Betriebe an die zuständigen Behörden verzeigt.

Seit 2019 ist die SWK für die Durchführung von Verwaltungsmassnahmen in Anwendung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und der Weinverordnung verpflichtet. Dies erklärt die niedrigere Zahl an Verzeigungen im Vergleich zum Vorjahr.

2019 hat die SWK vier Betriebe an die Behörden verzeigt. Die untenstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Verzeigungsgründe.

<b>Verzeigungsgrund</b>	<b>Anzahl</b>
Übermässige Ausbeute	2
Dokumente Weinlese	2
Etiketten	1
Führen der Kellerbuchhaltung	1
Andere Gründe	1
<b>Gesamt*</b>	<b>7</b>

\* Ein Betrieb kann aus mehreren Gründen verzeigt werden.

Die SWK hat Massnahmen gegen 20 Betriebe ergriffen; diese teilten sich wie folgt auf:

<b>Art der Massnahme</b>	<b>Anzahl</b>
Verwarnung	10
Anordnung der Wiederherstellung	8
Anordnung der Führung einer Kellerbuchhaltung	6
Finanzielle Belastung	3
Ersatzvornahme	2
Sperrmassnahme	2
Zusätzliche Massnahmen (Verkauf ohne Angabe von Jahrgang, Rebsorte oder geografische Angabe, usw.)	1
<b>Gesamt*</b>	<b>32</b>

\* Ein Betrieb kann von mehreren Massnahmen betroffen sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei 1'152 durchgeführten Kontrollen in 24 Fällen schwerwiegende Mängel festgestellt wurden, die Anlass zur Durchführung entsprechender Massnahmen – von Verwarnungen bis zur Erstattung von Strafanzeigen – gegeben haben. Der Anteil liegt gemessen an der Gesamtzahl der vorgenommenen Kontrollen bei 2,1 % (2018: 1,4 %).

## **5.4 Neu registrierte Betriebe**

Im Berichtsjahr wurden 172 Betriebe (2018: 185) zum ersten Mal kontrolliert – der Fall der Selbsteinkellerer, die seit 2019 neu der Kontrolle durch die SWK unterstellt sind, wurde bereits weiter oben ausgeführt. 14 (2018: 56) waren in Ordnung und gaben zu keinerlei Bemerkungen Anlass. Bei den übrigen 158 Betrieben waren hauptsächlich die Kellerbuchhaltung und die Dokumentation zu beanstanden. Der Prozentsatz der erstmals besuchten Betriebe, deren Verantwortliche die ihnen obliegenden Pflichten nicht kennen, ist 2019 unverändert hoch.

In diesem Zusammenhang muss die SWK darauf verweisen, dass in diesem Bereich ein hoher Bedarf für Ausbildung besteht. Dies gilt insbesondere für die Verantwortlichen der Betriebe, die noch neu in der Branche und mit den entsprechenden landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen noch nicht vertraut sind, doch darüber hinaus auch für andere beteiligte Personen, etwa jene, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse für die Kellerbuchhaltung verfügen. Während die Inspektoren und die Geschäftsstelle der SWK bei der ersten Kontrolle auch allgemeine Informationen liefern, so können sie den Verantwortlichen der kontrollierten Betriebe infolge ihrer Akkreditierung als Inspektionsorgan des Typs A keine Ratschläge geben.

Die SWK spricht sich dafür aus, dass die Bundesbehörden und die Akteure der Branche sich mit der Frage der Ausbildung für die Verantwortlichen und Mitarbeiter der Branche befassen, um die Authentizität der Weine im Interesse von allen, der Hersteller ebenso wie der Konsumenten, sicherzustellen.

## **5.5 Abklärungen der Weinhandelstätigkeit**

Im Berichtsjahr 2019 konnten 6 von 8 Aktivitätsabklärungen bei Betrieben, die nicht bei der SWK registriert waren, abgeschlossen werden. In 2 Fällen lag kein meldepflichtiger Weinhandel vor. Bei 4 Unternehmen wurde Weinhandel festgestellt, der eine Registrierung bei der Weinhandelskontrolle erfordert. Die Betriebe wurden zur Anmeldung angehalten. Zwei Fälle werden 2020 abgeschlossen. Generell und aus Gründen der Priorisierung ihrer Aufgaben hat die SWK ihre Kontrolltätigkeit bei nicht kontrollpflichtigen Betrieben eingeschränkt und in mehreren Fällen nur schriftlich mit den Betrieben Kontakt aufgenommen, wenn nicht klar war, ob diese kontrollpflichtig sind oder nicht.

## D. Rechnung

### 1. Hintergrund

Trotz der höheren Arbeitsbelastung hat sich mit Blick auf den genehmigten Gebührentarif im Jahr 2019 nichts an den finanziellen und folglich auch an den personellen Mitteln geändert, die der SWK zur Verfügung standen. Eine Ausdehnung der Maximalfrist für die Häufigkeit von Kontrollen von vier auf sechs Jahre (in Ausnahmefällen acht) gemäss der Weinverordnung soll der SWK erlauben, den Mehraufwand zu bewältigen, der sich aus dem Anstieg der zu kontrollierenden Betriebe um ein Fünftel ergibt. Die Praxis wird zeigen, ob die SWK die zusätzlichen Aufgaben mit den gleichen Ressourcen bewältigen kann, was durch die Erfahrungen im ersten Jahr stark in Zweifel gezogen wird (siehe voriger Punkt C.2).

Der Gebührentarif der SWK, der seit dem 1. Januar 2019 gilt, wurde am 3. September 2018 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung genehmigt. Allerdings dienen die entsprechenden Einnahmen lediglich dazu, die eigenen Kontrollen zu finanzieren. Die SWK erhält keine öffentlichen Subventionen für ihre Kontrollen, anders als dies regelmässig in den Kantonen der Fall war, die über eine gleichwertige kantonale Kontrollstelle verfügten.

Für kleinere Betriebe wurde der Tarif ab dem 1. Januar 2019 gesenkt – gerade, um die neu zugegangenen Selbsteinkellerer zu berücksichtigen. Die SWK hat bei den Selbsteinkellerern im Jahr 2019 zudem auf die Erhebung der Registrierungsgebühr verzichtet.

Eine grosse Anzahl der neu unterstellten Selbsteinkellerer bezahlt den Mindesttarif, 150 Franken pro Jahr. Mit diesem Jahresbeitrag können die Kosten für die Kontrolle, zumindest was die Erstkontrolle betrifft, jedoch nicht gedeckt werden.

Wir haben erwähnt, dass der Tarif gesenkt wurde, um das Budget der SWK mit Blick auf die höhere Zahl der zu kontrollierenden Betriebe, auf dem Niveau der Vorjahre zu halten. Dies ist bis heute allerdings nicht der Fall. Insbesondere die Übernahme der Kontrolle der Selbsteinkellerer, die bis 2018 noch einer gleichwertigen kantonalen Kontrollstelle unterstellt waren, hat zu einem finanziellen Verlust für die SWK geführt, und dies insbesondere aus den vier nachgeannten Gründen:

1. Es wurden weniger Gebühren in Rechnung gestellt.

Im Frühjahr 2018 hat die SWK insgesamt Gebühren in Höhe von 2,5 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Im Frühjahr 2019 lag dieser Wert bei 2,437 Millionen Franken, das sind 63'000 Franken weniger als 2018. Diese Differenz lässt sich hauptsächlich durch die Selbsteinkellerer erklären, die neu der Kontrolle durch die SWK unterstellt sind.

Die Senkung des Tarifs hat dazu geführt, dass die Einnahmen aus den Grundgebühren um 460'000 Franken zurückgegangen sind. Die eingenommenen Umsatzgebühren sind im Berichtsjahr um 19'000 Franken gesunken (hier hat sich der Tarif nicht geändert). Die SWK hat den ihr neu unterstellten Selbsteinkellerern 415'000 Franken als Grundgebühr

in Rechnung gestellt, was den Verlust, der sich durch die Senkung des Tarifs ergibt, nicht ausgleicht. Dadurch ergibt sich ein Minus von **45'000 Franken**.

2. Die Zahl der Selbsteinkellerer wurde überschätzt.

Auch wenn man zunächst von höheren Zahlen ausgegangen ist, wurden auf Grundlage der von den Kantonen übermittelten Daten im Januar 2019 1'124 Betriebe neu registriert. Wir haben weiter oben gesehen und erklärt, warum die Anzahl der Selbsteinkellerer per 31. Dezember 2019 nur noch bei 1'012 lag, also um 112 zurückgegangen ist. Dieser Rückgang bedeutet gleichzeitig einen Verlust von Gebühren, und zwar in Höhe von **16'800 Franken**, wenn man nur die Mindestgrundgebühr berücksichtigt (auch wenn nicht alle Betriebe nur diese Mindestgebühr hätten bezahlen müssen).

3. Der Einzug der Gebühren von den Selbsteinkellerern gestaltet sich schwierig.

Obwohl sie 1'012 aller 4'841 kontrollpflichtigen Betriebe darstellen, also 21 %, haben die Selbsteinkellerer **17'035** von 41'712 Franken generiert, die per 31. Dezember 2019 noch nicht bezahlt waren, das sind 41 %.

4. Auch wenn der Aufwand an personellen Ressourcen, die sich aus der Übernahme der Kontrolle ergeben, nicht in Zahlen ausgedrückt werden kann, ist er doch erheblich und ein wichtiger Grund dafür, dass die Geschäftsführung der SWK sich im zeitlichen Rückstand befindet.

Folgende Aspekte haben zu weiteren Belastungen geführt: die von den Kantonen übermittelten Daten entsprachen nicht der gewünschten Qualität und haben viel Arbeit verursacht; die Daten erfordern auch dahingehend mehr Arbeit, da alle Betriebe quasi mit «null» Informationen kontrolliert werden müssen, da weder ihr Dossier vorliegt noch ihre Vorgeschichte bekannt ist; einige der unterstellten Betriebe haben sich geweigert, die zur Fakturierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen; einige haben daraufhin gegen die Fakturierung Einspruch erhoben; es wurde ein hohes Mass an schriftlicher und telefonischer Kommunikation verursacht; durch die Übernahme der Kontrolle bei ca. einem weiteren Fünftel neuer Betriebe werden andere Aufgaben der SWK verzögert etc.

## 2. Finanzielle Situation

Bei den Gebühreneinnahmen ist ein Rückgang zu verzeichnen, insgesamt um ca. 126'000 Franken. Für ungefähr zwei Drittel dieses Betrags findet sich der Grund in den obigen Ausführungen. Ein weiterer Grund für den Rückgang ist die Senkung der Gebühren für kleinere Betriebe, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Dies gilt insbesondere für die Grundgebühren (rund 138'000 Franken weniger, was nicht durch die Erhöhung der Registrierungsgebühr um 100 Franken ausgeglichen werden kann). Es ist schwierig zu sagen, in welchem Masse eine eventuelle Verlangsamung der Branche (die sich wiederum auf die Gebühren auswirken würde, da diese nach dem Umsatz in Litern berechnet werden) sich auf dieses Ergebnis auswirkt.

Der Anstieg der Personalkosten ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass eine seit mehreren Jahren unbesetzte Stelle in der Geschäftsstelle seit dem 1. März 2019 neu besetzt ist. Ausser einer aussergewöhnlichen Ausgabe kam aufgrund der Pensionierung eines Inspektors zu einer «Übergangszeit» mit dessen Nachfolger, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. Der zeitliche Rückstand, der 2019 aus den bereits beschriebenen Gründen verursacht wurde, muss nachgeholt werden. Dies könnte dadurch erfolgen, dass 2020 zusätzliche Mitarbeiter eingestellt werden. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, weniger Kontrollen durchzuführen und die personellen Ressourcen entsprechend neu zu verteilen. Wir haben dargelegt, dass die Revision der Weinverordnung und der Leistungsvertrag mittel- und langfristig neue Aufgaben und Belastungen für die SWK bedeuten, die eine dauerhafte Einstellung neuer Mitarbeiter erforderlich machen dürfte. Dieser Aspekt wird im zweiten Halbjahr 2020, nachdem weitere praktische Erfahrungen gesammelt wurden, weiter untersucht.

Die Investitionskosten für den IT-Bereich sind zurückgegangen, die Migrationen konnten dieses Jahr abgeschlossen werden. Allerdings ist beim Betriebsaufwand im IT-Bereich wie vorhergesehen ein Anstieg zu verzeichnen: die SWK hat aufgrund der neuen vom BLW insbesondere auf statistischer Ebene gestellten Anforderungen ein Programm erworben, das von mehreren kantonalen Verwaltungsstellen verwendet wird und leistungsfähiger ist als das alte. Die Kosten für das Programm sind höher als die für das alte IT-System der SWK.

Das Jahresergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr um 129'798 Franken zurückgegangen. Die Höhe der Rückstellungen bleibt stabil. Der Grund hierfür ist insbesondere, dass die SWK sicherstellen möchte, über ausreichend finanzielle Mittel zu verfügen, um die steigenden Anfragen und die damit verbundenen Kosten für die IT decken zu können.

Die BDO AG hat die Rechnung geprüft. Der Kontrollbericht ist nachfolgend angeführt.

**Bilanz per 31.12.2019**

	31.12.2019	31.12.2018
	CHF	CHF
<b>AKTIVEN</b>		
<b>Umlaufvermögen</b>		
Flüssige Mittel	1'415'203	2'777'621
Kurzfristig gehaltene Wertschriften mit Börsenkurs	1'628'323	451'080
Forderungen aus Lieferung und Leistungen	30'000	22'687
Übrige kurzfristige Forderungen	58'361	67'962
Aktive Rechnungsabgrenzungen	58'069	16'839
	<b>3'189'956</b>	<b>3'336'189</b>
<b>Anlagevermögen</b>		
Mobile Sachanlagen	3	3
<b>TOTAL AKTIVEN</b>	<b>3'189'959</b>	<b>3'336'192</b>
<b>PASSIVEN</b>		
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>		
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	85'536	75'030
Passive Rechnungsabgrenzungen	1'500	28'442
	<b>87'036</b>	<b>103'472</b>
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>		
Rückstellungen	<b>1'192'000</b>	<b>1'192'000</b>
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>1'279'036</b>	<b>1'295'472</b>
<b>Eigenkapital</b>		
Stiftungskapital	20'000	20'000
<b>Reserven und Jahresergebnis</b>		
Gewinnvortrag	2'020'720	1'938'007
Jahresergebnis	-129'798	82'713
	<b>1'890'923</b>	<b>2'020'720</b>
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>1'910'923</b>	<b>2'040'720</b>
<b>TOTAL PASSIVEN</b>	<b>3'189'959</b>	<b>3'336'192</b>

## Erfolgsrechnung 1.1.2019 - 31.12.2019

	01.01.-31.12.2019	01.01.-31.12.2018
	CHF	CHF
<b>Betriebliche Erlöse aus Lieferungen und Leistungen</b>		
Bewilligungs-/Registrierungsgebühren	135'400	118'600
Grundgebühren laufendes Jahr	1'961'082	2'099'648
Umsatzgebühr laufendes Jahr	484'956	489'482
Sonstige Erlöse	62'568	46'069
	<b>2'644'006</b>	<b>2'753'799</b>
<b>Personalaufwand</b>		
Lohnaufwand	-1'873'145	-1'789'161
Sozialversicherungsaufwand	-401'506	-396'718
Übriger Personalaufwand	-148'795	-147'805
	<b>-2'423'445</b>	<b>-2'333'684</b>
<b>Bruttoergebnis nach Personalaufwand</b>	<b>220'560</b>	<b>420'115</b>
<b>Übriger Betrieblicher Aufwand</b>		
Raumaufwand, Unterhalt, Energie	-78'747	-80'206
Sachversicherungsaufwand, Abgaben und Gebühren	-5'205	-4'351
Verwaltungs- und Informatikaufwand	-130'860	-83'824
Sonstiger betrieblicher Aufwand, Mobility	-20'454	-22'722
	<b>-235'266</b>	<b>-191'103</b>
Abschreibungen auf Sachanlagen	-94'916	-157'905
Finanzaufwand	-25'001	-2'111
Finanzertrag	3'382	3'756
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolg	1'444	9'961
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-129'798</b>	<b>82'713</b>

## Anhang zur Rechnung per 31.12.2019

### 1 Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die Schweizer Weinhandelskontrolle ist eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB. Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

In der Jahresrechnung wurden die nachfolgenden Grundsätze angewendet:

#### Finanzanlagen

Die kurzfristig gehaltenen Wertschriften werden zu Anschaffungskosten oder zum tieferen Marktpreis zum Bilanzstichtag bewertet.

#### Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die übrigen kurzfristigen Forderungen werden einer Einzelwertberichtigung unterzogen. Es wurden im Berichtsjahr Berichtigungen von CHF 11'711.65 verbucht (i.V. CHF 9'989.45) und netto CHF 30'000.00 (i.V. netto CHF 22'687.15) ausgewiesen.

#### Sachanlagen

Die Sachanlagen werden sofort abgeschrieben und entsprechend ausgewiesen.

### 2 Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zur Jahresrechnung

Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolg

	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>
Neurekrutierung Inspektoren	-	20'000.00
Rückstellung Anwaltskosten	-	80'000.00
Rückbuchung Nachfolge Ph. Hu.	-	-100'000.00
AXA Koll.Krankenversicherung Bonus	-	7'015.60
AXA UVG-Ergänzungsversich. Bonus	-	2'945.80
ESTV VST Oberhasli 2015 nachträgliche Erfassung	1'443.75	-
<b>Total</b>	<b>1'443.75</b>	<b>9'961.40</b>

### 3 Weitere Angaben

Vollzeitstellen (Art. 959c Abs. 2 Ziff.2 OR)

Die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr zwischen 10 und 50.

	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen		
PKB – Pensionskasse des Bundes	38'428.20	34'633.65

## **Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision**

### **Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision**

an den Stiftungsrat der

#### **Schweizer Weinhandelskontrolle, Rüslikon**

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Schweizer Weinhandelskontrolle für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die eingeschränkte Revision der Vorjahresangaben ist von einer anderen Revisionsstelle vorgenommen worden. In ihrem Bericht vom 13. März 2019 hat diese eine nicht modifizierte Prüfungsaussage abgegeben.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Stiftungsurkunde entspricht.

Zürich, 3. März 2020

BDO AG

Andreas Blattmann

Leitender Revisor

Zugelassener Revisionsexperte

ppa. Remo Inderbitzin

Zugelassener Revisionsexperte

## **E. Dank**

Wir danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Einsatz und ihr Engagement während des Berichtsjahres. Sie ermöglichen mit ihrer Arbeit, den stetig wachsenden und sich ändernden Anforderungen zu entsprechen.

Auch bei den Vertretern der eidgenössischen und kantonalen Stellen sowie bei den Verantwortlichen der Weinhandel treibenden Betriebe bedanken wir uns für die Unterstützung.

Rüschlikon, 26. März 2020

Schweizer Weinhandelskontrolle

Urs Schwaller, Präsident

Jean-Christophe Kübler, Geschäftsführer